



Arbeiten unter Spannung gewinnen an Bedeutung

„Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen“. So steht es im Arbeitsschutzgesetz. Die Konkretisierung im § 6 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" fordert dazu die Einhaltung der fünf Sicherheitsregeln und lässt Ausnahmen (§ 8) nur zu, wenn beim Arbeiten unter Spannung (AuS) eine Gefährdung durch Körperdurchströmung oder durch Lichtbogenbildung ausgeschlossen ist.

Zwingende Gründe

Die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung nach dem Vorliegen zwingender Gründe schürt bei vielen Verantwortlichen die Angst, nach einem Unfall eben diese Gründe rechtfertigen zu müssen.

Die zwingenden Gründe sind allerdings nirgendwo definiert. Vielmehr sind in den Durchführungsanweisungen zur BGV A2 Beispiele genannt, zu denen auch die Unterbrechung der allgemeinen Stromversorgung zählt. Im Hinblick auf die Erfordernisse in den Energieversorgungsunternehmen wurde bewusst darauf verzichtet, eine Mindestanzahl von Personen oder Haushalten zu benennen, die von einer Unterbrechung betroffen wären. Somit ist die Unterbrechung der allgemeinen Stromversorgung also immer ein guter Grund, unter Spannung zu arbeiten.

Weitergehende Anforderungen

Das Vorliegen eines "zwingenden" Grundes ist aber nur eine von vielen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um unter Spannung arbeiten zu dürfen. Weitergehende Anforderungen finden sich in den Durchführungsanweisungen zu § 8 der BGV A2

und in der VDE-Regel DIN VDE 0105-100 "Betrieb von elektrischen Anlagen". Zusammengefasst wurden diese Anforderungen in der BG-Regel "Arbeiten unter Spannung", mit deren Veröffentlichung in Kürze zu rechnen ist.

Im Anwendungsbereich dieser BGR sind bewusst nur beispielhafte Tätigkeiten wie Wartungs- und Montagearbeiten aufgeführt, um die Entwicklung neuer und die Weiterentwicklung bestehender Arbeitsverfahren nicht zu behindern. Aufgeführt sind auch Tätigkeiten aus dem Bereich der Hochspannung, wo große Energieversorger bereits seit einigen Jahren teilweise sehr komplexe Arbeitsverfahren anwenden.



Geeignete Arbeitsverfahren

Ganz entscheidend ist die Frage, ob es für die geplanten AuS ein sicheres Arbeitsverfahren gibt. Hierzu ist eine umfassende Gefährdungsermittlung und -beurteilung durchzuführen, wobei auch ein mögliches Fehlverhalten des Arbeitsausführenden, z. B. das Abrutschen mit einem Werkzeug oder das Herunterfallen von Teilen, zu berücksichtigen ist.

Arbeitsanweisungen

Wenn ein Arbeitsverfahren als sicher beurteilt worden ist, sind in einer Arbeitsanweisung die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung und die zu verwendenden Werkzeuge, Schutz- und Hilfsmittel festzulegen. Außerdem müssen die Randbedingungen, z. B. Witterung, Licht- und Platzverhältnisse, benannt werden, die für ein sicheres Arbeiten erfüllt sein müssen. Zusätzlich kann es erforderlich sein, für umfangreiche Arbeiten mit schwierigen Arbeitsverfahren zusätzliche Arbeitsanweisungen zu erstellen.

Ausbildung zum AuS

Die Anforderungen an die Ausbildung stellen einen weiteren, wesentlichen Punkt in der BGR dar. Verlangt wird eine Ausbildung in Theorie und Praxis, die jeweils mit einer Prüfung abzuschließen ist. Als Nachweis für die erlangte Qualifikation kann der AuS-Pass dienen, in den neben der jährlichen Unterweisung auch die Wiederholungsausbildung eingetragen werden kann.

Durchführen von AuS

Arbeiten unter Spannung sollen nicht erlaubt, sondern angewiesen werden. Der Ausführende der Arbeiten trifft dann letztlich die Entscheidung, ob er die Arbeiten sicher durchführen kann (Arbeitsanweisung mit Randbedingungen). Insbesondere bei der Vergabe von Arbeiten an Fremdunternehmen kann die BGR eine wertvolle Hilfe darstellen. So ermöglicht der AuS-Pass dem Baubeauftragten des Auftraggebers mit einem Blick festzustellen, ob die Mitarbeiter des Subunternehmers für die geplanten AuS qualifiziert sind (Kontrollverantwortung).

Zusammenfassung

Die eingangs erwähnte Angst vieler Verantwortlicher, möglicherweise die zwingenden Gründe für AuS rechtfertigen zu müssen, ist weitgehend unbegründet. Wenn die Empfehlungen der BGR hinsichtlich Organisation, Qualifikation und Arbeitsanweisungen beachtet werden, kann davon ausgegangen werden, dass auch das Schutzziel von Arbeitsschutzgesetz und BGV A2 eingehalten wird.

Der Entwurf der BGR kann per E-Mail bei Hartmut.Oelmann@bgfw.de angefordert werden.

